§ 83 AufenthG: Beschränkung der Anfechtbarkeit

1. Wortlaut

> (1) [1]Die Versagung eines nationalen Visums und eines Passersatzes an der Grenze sind unanfechtbar. [2]Der Ausländer wird bei der Versagung eines nationalen Visums und eines Passersatzes an der Grenze auf die Möglichkeit einer Antragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung hingewiesen.
>
> (2) Gegen die Versagung der Aussetzung der Abschiebung findet kein Widerspruch statt.
>
> (3) Gegen die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge findet kein Widerspruch statt.

- Mastodon
- Bluesky
- Threads
- Facebook
- LinkedIn
- Pinterest
- Tumblr
- Reddit
- Telegram
- Xing
- Email

From:
https://wiki.aufentha.lt/ - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._83_aufenthaltsgesetz

Last update: **2026/11/03 22:33**